



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
- Bundesstelle -  
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

bearbeitet von:

Ihr Besuchsbericht vom 1. März 2022, Az.: 2212/3/21  
B2-52004/234#1  
Berlin, 5. Mai 2022  
Seite 1 von 2

B2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bericht über die Beobachtung der Abschiebung vom Flughafen München nach Kabul (Afghanistan) am 3. August 2021 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

### 1. Durchsuchung mit Entkleidung

Eine Durchsuchung bis hin zur vollständigen Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs wird stets einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie auf Grundlage einer individuellen Gefahrenprognose, vorgenommen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Einsatzkräften vor Ort, welche die Maßnahme durchführen.

Nach den Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes (BPolG) können Personen nach § 43 Abs. 1 Nr.1 durchsucht werden, wenn sie nach dem BPolG oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden können. Als Festhaltegrund kam bei der Maßnahme am 3. August 2021 die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht. Der Eingriff dient den Belangen der Eigensicherung und dem Schutz des Betroffenen. Die Beamtinnen und Beamten sollen vor Überraschungsangriffen durch den Betroffenen während der Abschiebung geschützt werden. Darüber hinaus dient die Maßnahme auch dem Schutz vor Suizid und Selbstverletzungen während des Vollzuges. Der Eingriff setzt keine konkrete Gefahr voraus und es müssen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchsuchung zum Auffinden gefährlicher Gegenstände führt. Insofern wird

durch diese Regelung dem hohen abstrakten Risiko einer Selbstverletzung oder eines Angriffs mittels mitgeführtem gefährlichen Gegenstand oder einer Waffe während der Durchführung einer Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung Rechnung getragen.

Die Maßnahmen der Durchsuchung mit Entkleidung sind nach erneuter Überarbeitung der entsprechenden Formulare sowie der Sensibilisierung des nachgeordneten Bereiches nachvollziehbar zu dokumentieren.

## 2. Fesselung

Zu beiden Personen, die mit dem Bodycaff gefesselt waren, lagen Erkenntnisse vor, die die Maßnahme nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) gerechtfertigt haben. So ist eine Person bereits mehrfach wegen Körperverletzungsdelikten und die andere Person wegen gefährlicher Körperverletzung in Erscheinung getreten. Zudem mussten bei beiden Personen am Vortag der Überstellung an die Bundespolizei Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht angewendet werden.

Die Dauer der Anwendung einer Fesselung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. So kann eine Fesselung beispielsweise entfallen, wenn eine Person in eine Gewahrsamszelle verbracht worden ist und damit die Gefahr eines Angriffs gegen Dritte oder gegen Vollzugsbeamte nicht mehr besteht. Auch bei der Anwendung des Bodycaffs sind die Beamtinnen und Beamten jederzeit dazu angehalten, die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren.

Auch mit Blick auf Ihre wiederholte Empfehlung hatte ich die Thematik „Verwendung und Vorkhaltung von Fixiergürtel aus Textil mit Arretierfunktion bei Abschiebungen“ mit dem Bundespolizeipräsidium besprochen. Aktuell werden bei der Bundespolizei mehrere metallfreie Modelle gesichtet und es steht eine europaweite Ausschreibung und Beschaffung dazu an. Die Einführung dieses Hilfsmittels wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag